

Aus der Rechtsgeschichte der Landsgemeinde

Autor(en): **Lutz, Oskar**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Appenzeller Kalender**

Band (Jahr): **217 (1938)**

PDF erstellt am: **15.08.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-375039>

Nutzungsbedingungen

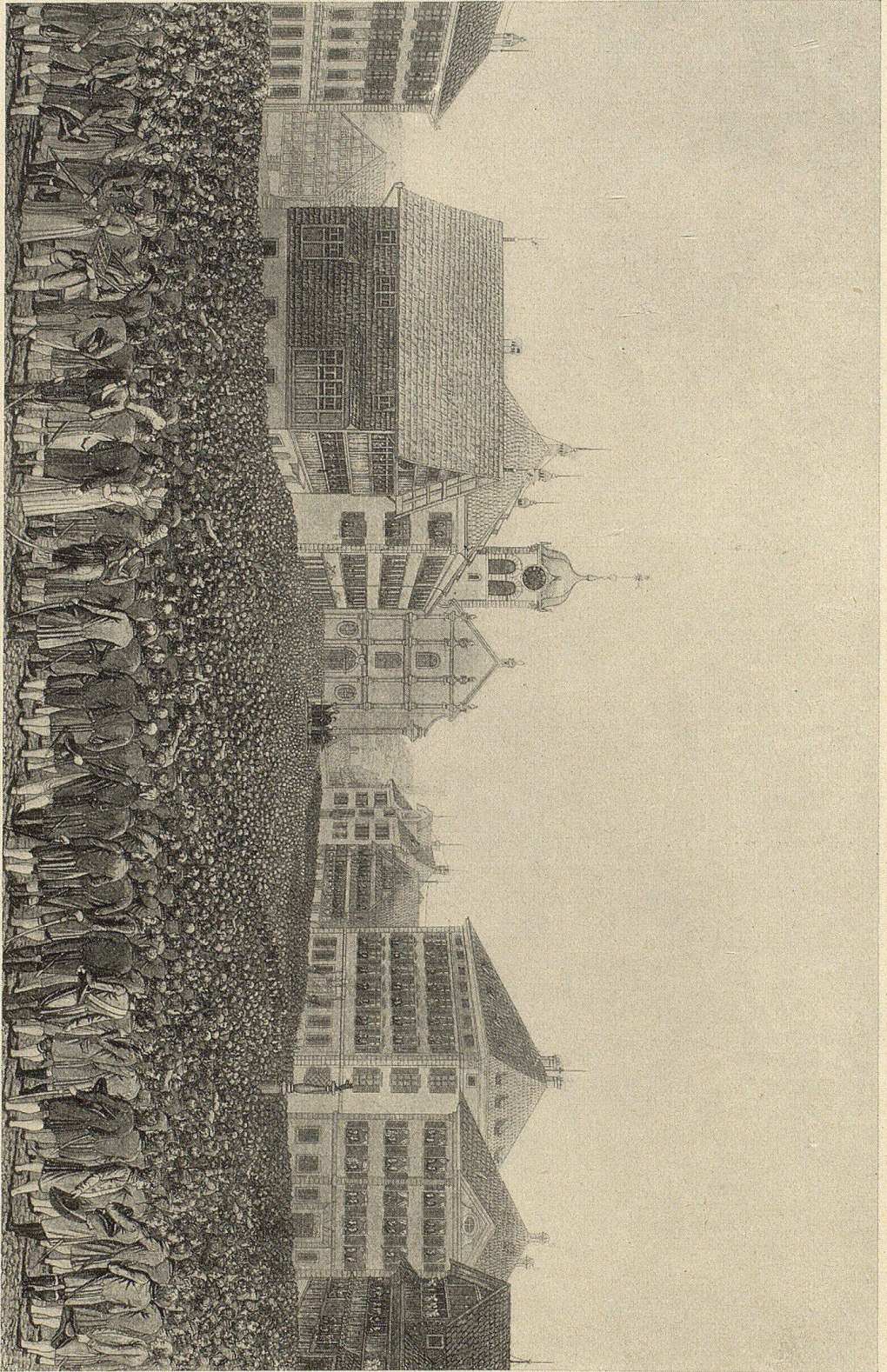
Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

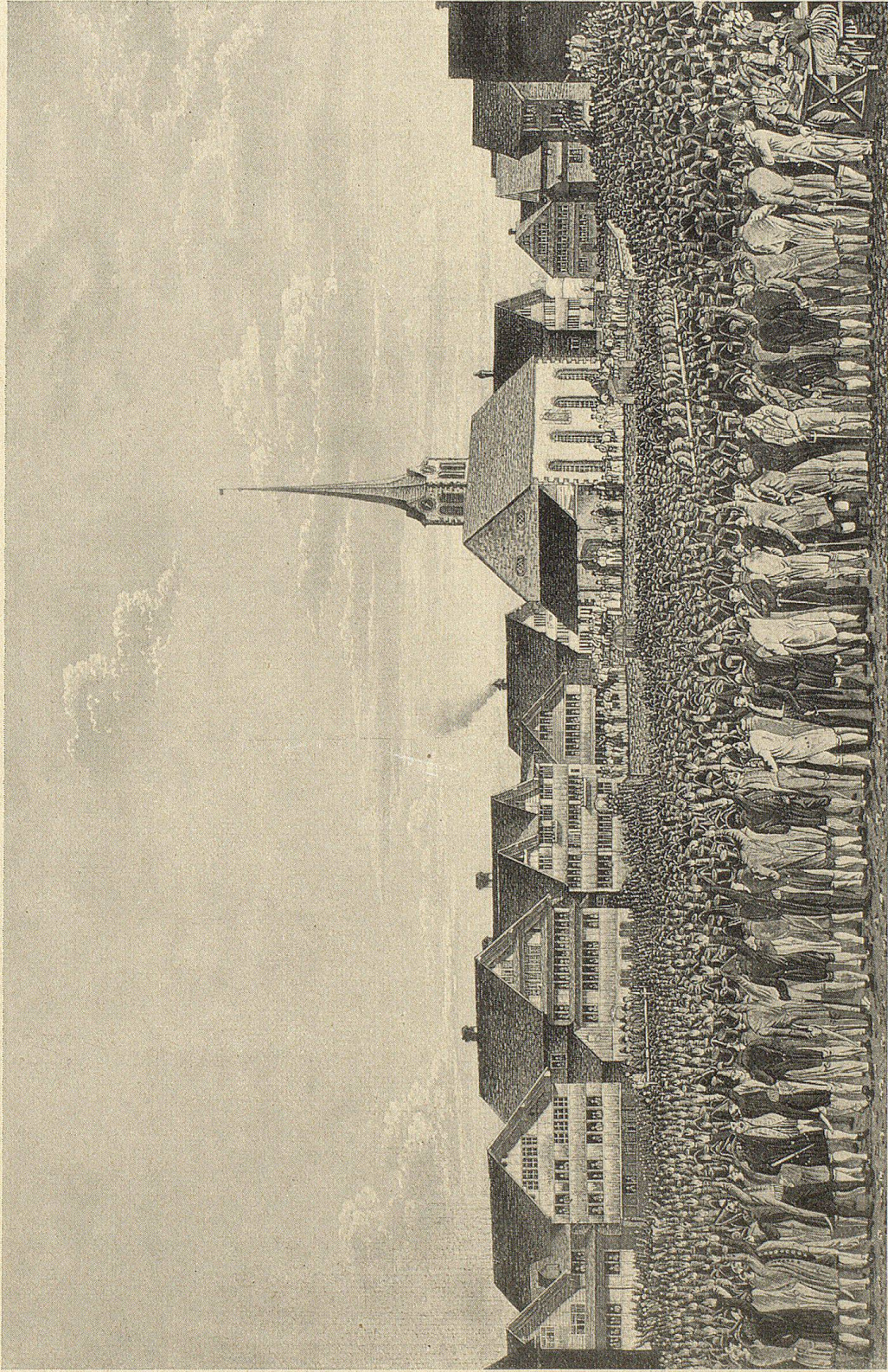
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.



Sie Landsgemeinde in Strogen vom 24. April 1814
„behaftet vom ruffisch-kaiserlichen Minister Grafen Capo d'Asti a, nebst mehreren auswärtigen hohen Staatspersonen und eine Menge fremder Zuschauer“.
Gezeichnet von Joh. Jakob M o d. Gerstau.



Außerordentliche Landsgemeinde in Gundwil vom 3. März 1833
Gezeichnet von Joh. Ulrich F i k l, Speicher.

Aus der Rechtsgeschichte der Landsgemeinde.

Von Dr. iur. Oskar Vuß, St. Gallen.



Landsgemeinde-Pfeifer, Trommler und Spießträger vor dem Rathaus in Trogen.

Wie eine alte Eiche ragt die Landsgemeinde aus germanischer Urzeit in unsere Zeit hinein. Angesichts der großen Rolle, die sie in den Landsgemeindekantonen Unterwalden (nid und ob dem Wald), Glarus und Appenzell (Äußer- und Innerrhoden) noch spielt, ist es vielleicht angezeigt, einen Streifzug in die älteste Geschichte dieser merkwürdigen staatsrechtlichen Institution zu tun. Leider hat der Kanton Uri im Jahre 1929 die Landsgemeinde abgeschafft, vorwiegend wegen der großen Distanzen und der damit für die Stimmberechtigten verbundenen Kosten, aber auch wegen der offenen Stimmabgabe.

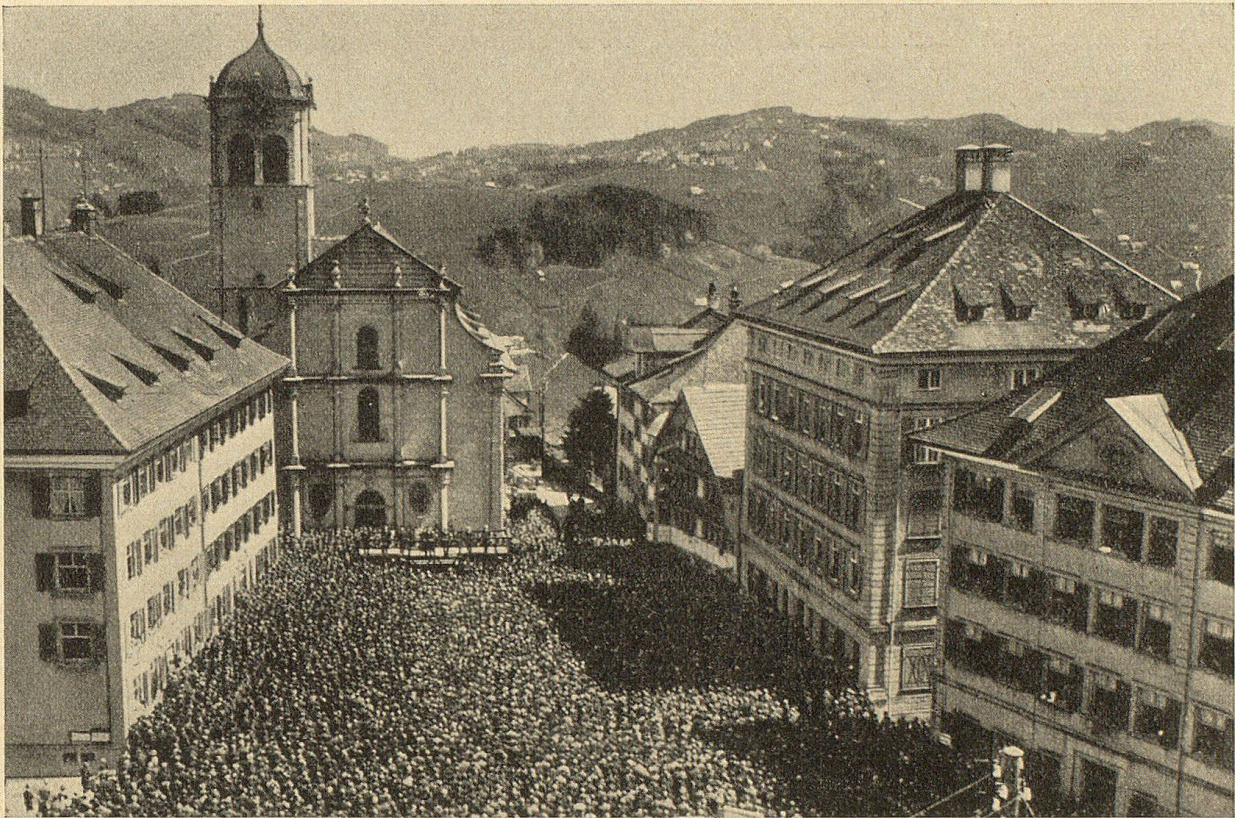
Die Geschichte der Landsgemeinde führt auf den Anfang unserer Zeitrechnung zurück. Sie ist durch die Werke des römischen Schriftstellers und Feldherrn Cäsar: „De bello Gallico“ (51 vor Chr.) und insbesondere Tacitus: „Germania“ (98 n. Chr.), „Historiae“ und „Annales“ unter dem Kaiser Trajan (98—117 n. Chr.) hinreichend beglaubigt. Aus der fränkischen Reichs- und Gerichtsverfassung lassen sich außerdem bestätigende und ergänzende Rück- und Analogieschlüsse auf jene älteste Zeit tun. Übrigens kannten auch der Staat der Athener in der Ekklēsia und das altrömische Staatsrecht der Könige und der Republik in den Kuriats- und Kenturiatskomitien eine der germanischen Landsgemeinde (sogar in Einzelheiten) durch analoge Erscheinung.

Germanien zerfiel damals in eine große Menge von politisch selbständigen Völkerschaften (civitates, Staaten), Alemannen, Bajuwaren, Sueben, Franken, Thüringer, Sachsen usw., und diese wieder in eine große Anzahl von unself-

ständigen Gauen (pagi, pays), Niederlassungen einer Tausendschaft (Aargau, Zürichgau, Thurgau, Hegau, Allgau, Breisgau, Sundgau, Rheingau usw.). Der Gau war wieder in Bezirke (Niederlassungen einer Hundertschaft, centena) gegliedert. An der Spitze der Völkerschaften und Gaue standen bald einer, bald mehrere Regierungsbeamte (principes, iudices), oft auch ein Wahlkönig, bald auch ein König mit Fürstenrat, wobei aber die Staatsgewalt fast ausnahmslos beim Volke lag.

Zur Erledigung der Völkerschafts- und Gauangelegenheiten diente nun die Völkerschafts- und Gaugemeinde, d. h. die Landsgemeinde (concilium, Ding, Thing, Tagding [verteidigen], Ring, „ringlich dinglich“, dingfest, mal, mallus, Tacitus Germania Kap. 11), welche bald ein ungebotenes, ordentliches Ding war, das zu bestimmter Zeit stattfand, bald ein gebotenes (außerordentliches) Ding, das aus wichtigen Gründen durch Höhenfeuer, Boten, Alarm, Herumschicken eines Pfeiles oder Stabes besonders einberufen wurde. Auch die modernen Verfassungen der Landsgemeindekantone unterscheiden zwischen der ordentlichen und der außerordentlichen Landsgemeinde, z. B. Appenzell A. Rh. Art. 41 der Verfassung.

Das ungebotene, ordentliche Ding fand wahrscheinlich im Frühjahr an den heiligen Tagen des Neumondes oder Vollmondes an bestimmten Dingstätten unter alten Bäumen, in heiligen Hainen oder auf Hügeln (in mallobergo) statt, z. B. Uhorn von Truns, Thurlinden bei Wil, Linde von Altdorf, die „Freie Weidhub“ bei Schwyz, Wyß-erlen in Unterwalden, Linde auf dem Spielhof in Glarus. Die heutigen Landsgemeinden finden auf Grund der betreffenden kantonalen Verfassungen „am letzten Sonntag im April“ statt, außer in Glarus, wo sie am ersten Maiensontag tagt, ebenso früher in Uri. Die Dingstätten der heute noch bestehenden Landsgemeinden sind in Nidwalden: Wyl an der Au; in Obwalden der Landenberg bei Sarnen; in Glarus der „Zaun“; in Appenzell: Trogen, Hundwil und Appenzell. In Uri war es Böhligen an der Gand bei Altdorf. Der Frühlingsfestern in hängt wahrscheinlich mit der in der Urzeit an der Lands- und Gaugemeinde stattfindenden Verlosung der noch im Gesamteigentum des Volkes stehenden Felder und Fluren zusammen, an denen noch kein Privateigentum bestand und welche daher jeweils im Frühling (am Anfang der Kultivierung) dem einzelnen zu periodischer Sondernutzung zugeteilt wurden. Noch heute versteigert in der Korporation Urseren die Maiengemeinde auf dem „Langen Aker“ zu Hospental anfangs Mai die Alpen



Landsgemeinde in Trogen.

(Phot. Gaberell, Thalwil)

und Allmendweiden unter ihren in Urseren ansässigen Talleuten. Vielleicht war für den Frühjahrstermin ursprünglich auch ein altgermanisch religiöser Brauch, das Frühlingsfest, oder die erste Versammlungsmöglichkeit unter freiem Himmel maßgebend, wegen der Witterung. Alte schweizerische Landsgemeinden fanden häufig am Johannistag, Sommersonnwendfest, 24. Juni, „an St. Johannis sunewenden tac“ statt. In Appenzell ist nach einer alten Bauernregel das Betreten von Feld und Flur vor der Landsgemeinde gestattet, nachher aber verboten.

Die Landsgemeinde war in der Urzeit (ebenso wie in Rom der *populus procinctus*) nichts anderes als das Volk in Waffen, d. h. die *Heressversammlung* (Tacitus Germ. Kap. 11). Teilnahme- und stimmberechtigt, andererseits aber auch dingpflichtig war nur der wehrfähige Mann und Soldat in Waffen, nicht aber Frauen, Unmündige, Kranke, Gebrechliche und Greise. Man ging von dem Grundsatz aus, daß das Stimmrecht die Entschädigung für die allgemeine Wehrpflicht sei, und daß es ohne Pflichten auch keine Rechte gebe. Noch moderne Landsgemeindeglemente schreiben vor, daß die Stimmberechtigten „mit einem Seitengewehr versehen“ zu erscheinen haben (z. B. LG-Regl. App. A. Rh. § 3). Das Seitengewehr ist daher heute wie

früher ein öffentlich-rechtlicher, von jedermann kontrollierbarer Stimmfähigkeitsausweis.

Die Landsgemeinde wurde (wie noch heute) schon in der Urzeit mit religiösen Akten eröffnet und geschlossen. Der Oberpriester oder König nahm bei Beginn der Versammlung die feierliche *Hegung* vor. Er schloß die Versammlung mit Pfählen und Seilen, Waffen, Haselstecken u. dgl. Dann stellte der Vorsitzende des Things an den Priester die drei Hegungsfragen, ob es rechte Dingzeit und Ort sei, ob das Ding richtig gehegt sei und ob er ihm Frieden gebieten wolle. Nach Bejahung dieser Fragen sprach der Priester die feierlichen Worte: „Ich gebiete Lust (Schweigen) und verbiete Unlust (Lärm)“, und stellte damit den Thing oder Ring in den Schutz des Kriegs- und Thingsgottes Ziu (Thingstag — Dienstag — Zischtig), Tacitus Germ. Kap. 11. Dem Priester stand die Versammlungspolizei zu. Jede Störung des feierlichen *Dingfriedens* galt als schweres sakrales Verbrechen und wurde bestraft. Vergleiche hierzu die prächtige Darstellung in Richard Wagners Zauberoper „Lohengrin“ 1. Aufzug, 1. und 3. Szene: „Wir geben Fried' und Folge dem Gebot.“ „Dem Hage bleibt abgewandt; denn wer nicht wahr des Friedens Recht, der Freie büß es mit der Hand, mit seinem Haupt büß es der Knecht.“ Ferner Köffel-

mann, der Pfarrer, in Schillers „Tell“: „So laßt uns tagen nach den alten Bräuchen ... Wohlan, so sei der Ring gebildet, man pflanze auf die Schwerter der Gewalt.“ In den appenzellisch-außerrhodischen, in die Kantonsfarben gekleideten Tambouren, Pfeifern und Spießträgern, dem Landsgemeindelied, dem Glockengeläute, dem „stillen Gebet“ und dem Landsgemeindeeid haben sich diese alten feierlichen Gebräuche in christlicher Form weitergebildet und erhalten. Das Landsgemeindeglement von Appenzell A. Rh. bestimmt in § 5: „Die Kantonspolizei hat ein Musikkorps, einige Tambouren und Pfeifer und zwei Spießträger einzuberufen. Tambouren, Pfeifer und Spießträger sind angemessen zu kostümieren. Die Tambouren haben die vorgeschriebenen Zeichen zur Sammlung zu geben, das erste Mal um halb 11 Uhr, das zweite Mal zehn Minuten später; ferner haben sie während der Landsgemeinde die infolge von Wahlen auf den Stuhl Berufenen abzuholen. Die Spießträger gehen dabei den Weg öffnend voraus. Ein Musikkorps hat den Landsgemeindegeläng zu unterstützen und den Zug des Regierungsrates zu und vom Landsgemeindestuhl mit seinem Spiel zu begleiten. Die Spießträger eröffnen den Zug. Der Regierungsrat mit dem Protokollführer und den Weibeln versammelt sich im Ratssaale und begibt sich von da aus präzis 11 Uhr vormittags auf den Landsgemeindestuhl. Der Landammann erscheint mit Mantel und Amtshut, die Weibel in der Standesfarbe. § 6: „Die Landsgemeinde wird durch den Landammann bzw. dessen Stellvertreter geleitet und beginnt mit dem Eröffnungsworte des Landammanns. Nach dem Eröffnungsworte folgt das stille Gebet.“

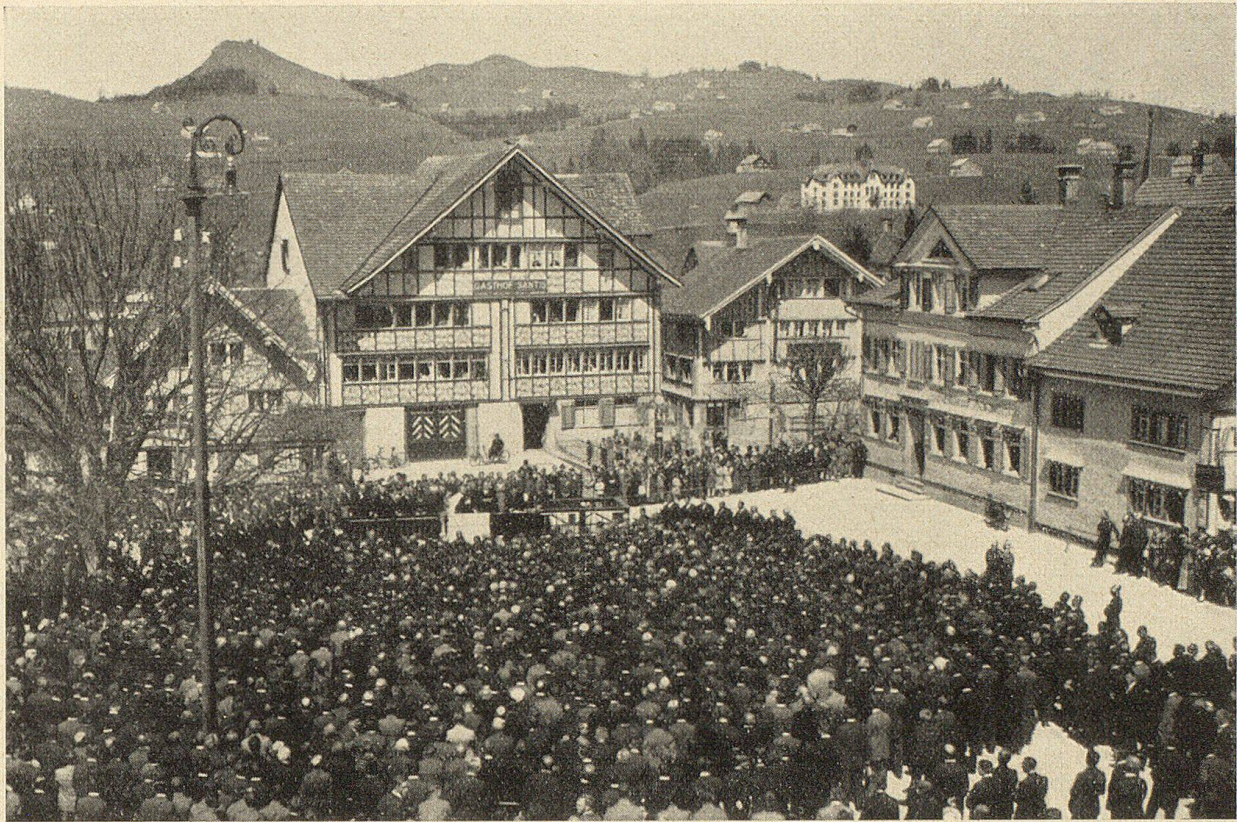
Bedeutend umfangreichere und detailliertere Vorschriften enthalten die Landsgemeindeglemente der andern Landsgemeindefantone. Speziell zu nennen sind Obwalden und früher Uri mit dem feierlichen Aufzug der Landsgemeinde von Sarnen auf den Landenberg und bis 1929 von Altdorf nach Bözlingen, an welchem u. a. zwei Harst- und Helmhornträger im „Tellenkleid“ teilnehmen und mit langgezogenen Stößen aus den alten Kriegshörnern zur Eröffnung des Things blasen. In Bözlingen wurde die Landsgemeinde mit einer „Ansprache des Landammanns und der Anrufung des heiligen Geistes durch Abbetung von fünf Vaterunsern und Ave Maria“ eröffnet. Auf dem Landenberg bei Sarnen und in Wyl an der Aa singt die anwesende Geistlichkeit zur Eröffnung des Rings den alten Pfingsthymnus der katholischen Kirche „Veni creator spiritus“ (Komm heiliger Geist). In Wyl an der Aa stellt der Landammann nach der Eröffnungsansprache auf Grund uralter, ungeschriebener Übung noch heutigen Tages die alte Hegungsfrage: „Ob man diesem hohen Gewalt den Anfang machen wolle.“ Heute hegen

die einen Kantone die Landsgemeinde außen herum gar nicht, andere mit Pfählen und Seil, die Urkantone mit ringförmig angelegten Holz- oder Steinstufen, daher die Bezeichnung „Ring“. Auf den Stufen des Landsgemeindestuhles in Glarus sitzen die Schulknaben und erhalten so den ersten anschaulichen staatsbürgerlichen Unterricht!

Die altgermanische Landsgemeinde wurde vom König, einem Fürsten oder dem Vorsitzenden der Regierung, dem Landammann, eröffnet und geleitet, heute vom regierenden Landammann. Es wird hierauf über die Verhandlungsgegenstände beraten und diskutiert (Tacitus, Germ. Kap. 11). Heute ist in Appenzell A. Rh. — keineswegs aber in den übrigen Kantonen — die Diskussion an der Landsgemeinde verboten (Verfassung Art. 45). Es wird nur abgestimmt. Weniger wichtige Angelegenheiten regelte die Regierung von sich aus. Sie beriet aber auch solche Sachen zum voraus, die in die Zuständigkeit der Landsgemeinde fielen. Das ist bei den modernen Landsgemeinden die Regel. Der Große Rat ist vorberatender, die Landsgemeinde abstimmender Gesetzgebungskörper. Die Versammlung äußerte ihr Mißfallen in der Urzeit durch Murren, die Zustimmung (Folge) durch Zusammenschlagen von Speer und Schild. Die Abstimmung geschah und geschieht heute noch überall durch Handmehr.

In die Zuständigkeit der Landsgemeinde fielen in erster Linie die Wahlen, vor allem die Königswahl, Wahl der Regierung, der Fürsten, in Kriegszeiten des Herzogs (der vor dem Heer zog (Tac. Germ. Kap. 12), die Wehrhaftmachung der ins Heer eintretenden Jünglinge = Schwertleite (Tac. Germ. Kap. 13), Freilassungen von Sklaven, Entscheidung über Krieg und Frieden, Staatsverträge, weitgehende richterliche Tätigkeit, speziell die hohe Gerichtsbarkeit über Staatsverbrechen (Hochverrat, Landesverrat, Übergang zum Feind, Verräterei usw.) und andere todeswürdige Verbrechen und die Verhängung der Friedlosigkeit (Wüftung, Wüftung). Wahrscheinlich konnten auch Gerichtsfälle des Hundertschaftsgerichtes an die Landsgemeinde gebracht werden. Sie übte (da noch keine Gewaltentrennung bestand) weitgehend richterliche Funktionen aus. Gesetzgebung gab es noch wenig oder gar keine; denn alles war Gewohnheitsrecht, im Gedächtnis der Männer und in Rechtsprüchwörtern überliefert (Tac. Germ. Kap. 19). Auf die hochgerichtliche Funktion der Landsgemeinde weisen die bei den heutigen Landsgemeinden (in Appenzell A. Rh. auf dem Stuhl) aufgeschlossenen großen alten Richtschwerter (Zweihänder) hin. Weitere Landesinsignien sind heute außerdem noch das Landesiegel, Landesbanner, Stab und Landesbücher.

Die einzelne Wahl fand dadurch ihren Abschluß, daß der Gewählte (speziell König und



Landsgemeinde in Appenzell.

(Phot. Gaberell, Thalwil.)

Herzog) von einigen Männern auf den Schild erhoben und auf den Regierungsplatz getragen wurde. Daher der Ausdruck „auf den Schild erheben“ (Tac. hist. 4, Kap. 15). Die modernen Landsgemeinden sind ebenfalls Wahlbehörde für die Wahl der Regierung, des Landammanns, der Obergerichte, sogar des Landweibels, des Landeswegmeisters (Glarus) und anderer kantonalen Organe. Als gesetzgebende Behörden entscheiden sie über die Revision der Verfassung, Annahme und Verwerfung von Gesetzen, über Staatsverträge, als oberste Verwaltungsbehörde über Staatsausgaben, die ein gewisses Maß überschreiten, Genehmigung der Jahresrechnung, Erteilung des Landrechts (Bürgerrechts) u. a. m. (z. B. Appenzell A. Rh. Verf. Art. 42/43). Gerichtsbehörde ist die Landsgemeinde heute nirgends mehr. Die Verwaltungsfunktion ist in der Hauptsache der Regierung übertragen.

Die Landsgemeinde wurde schon in der Urzeit mit sakralen Akten, und zwar (wie die Gerichte) spätestens bei Sonnenuntergang geschlossen. Von diesen hat sich der Landsgemeindeeid auf Verfassung und Gesetze bis auf den heutigen Tag erhalten. In der Landsgemeinde wurden auch die alten Bundesbriefe jeweils beschworen, sogar schon der im Bundesbrief von 1291 er-

wähnte frühere Bund: „Zur Erneuerung des früheren, eidlich beschworenen Bundes wurde dieser Brief aufgesetzt,“ wie es in der Übersetzung heißt. Es scheint sich schon in der Urzeit an die Gemeinde ein Landsgemeinde- oder Ammannwahl angeschlossen zu haben, wobei auch dem Trunk tüchtig zugesprochen wurde, was Tacitus von den Germanen bekanntlich auch berichtet. Der Nachmittag des Landsgemeinde-sonntags ist ja heute noch allenthalben ein ziemlich bewegter.

So ist die Landsgemeinde für jeden Freund der Rechtsgeschichte und der reinen Demokratie ein Denkmal ersten Ranges, und es ist schon allein aus rechtshistorischen Gründen zu wünschen, daß sie sich trotz gewisser Anzukunftlichkeiten bei den einfachen Verhältnissen der Landsgemeindekantone auch künftig erhalten werde.

Aber speziell auch, weil in diesen Zeiten des kulturellen Niederganges die Demokratie von ausländischen Diktatoren und sogar von konfusen Schweizern angegriffen wird, müssen wir mit aller Entschiedenheit und aller Energie für die ungeschmälerte Erhaltung unserer jahrhundertalten demokratischen Einrichtungen eintreten. „Was du ererbt von deinen Vätern, erwirb es, um es zu besitzen!“